

erlassen ist. In das Depositenbuch ist eine Hinweisung auf die desfallsigen Acten nebst Angabe der Blattzahl aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Februar 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhodi. v. Bamberg.

№ X. Gesetz

vom 24. Februar 1864, die rechtliche Stellung der Forstgehilfen erster Classe betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ic. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Forstgehilfen erster Classe, welche das Förstereigamen bestanden haben, werden fortan durch Decret förmlich angestellt und treten dadurch in die Kategorie der Staatsdiener im Sinne des §. 1 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Februar 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhodi. v. Bamberg.